

Denkmalrecht in Deutschland

DSchG Sachsen-Anhalt

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2001

Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsvorschriften

Für die Führung des Denkmalverzeichnisses werden die Objekte aus den bestehenden Denkmallisten und Listen archäologischer Denkmale zugrunde gelegt. Sollten im Einzelfall Anhaltspunkte bestehen, daß dort verzeichnete Denkmale die Voraussetzungen nach §2 Abs.1 nicht erfüllen, erfolgt eine Überprüfung durch die zuständige Denkmalfachbehörde.

Übersicht

1. Einführung zu § 23: Übergangsvorschriften
2. Denkmalverzeichnis
 - 2.1 Grundsatz
 - 2.2 Anknüpfung an die DDR-Listen (Satz 1)
 - 2.2.1 Verfahrensschritte nach Denkmalpflegegesetz DDR
 - 2.2.2 Bodenaltertümer
 - 2.2.3 Bestehende Listen
 - 2.2.4 Übernahme in vollem Umfang
 - 2.2.5 Erfassung vor und nach dem 3.10.1990
3. Rechtsfolgen und Zweifelsfälle
 - 3.1 Gesetzliches Gebot
 - 3.2 Änderungsmöglichkeit (Satz 2)
 - 3.3 „Unerwünschte Denkmale,“
4. Fortgelten von sonstigen Rechtsakten nach Recht der DDR
 - 4.1 Auflagen und Genehmigungen
 - 4.2 Zielstellungen
 - 4.3 Verwaltungsentscheidungen zu Bodenaltertümern

1. Einführung zu § 23: Übergangsvorschriften

Im deutschen Recht gilt allgemein der Grundsatz, dass ein späteres Gesetz ein früheres Gesetz außer Kraft setzt. Auch ohne die ausdrückliche Bestimmung des §24 Abs.2 hätte deshalb das neue DSchG das nach der Wiedervereinigung als Landesrecht fortgeltende Denkmalrecht der DDR außer Kraft gesetzt. Die Aufhebung eines Gesetzes bedeutet aber keineswegs, dass damit die Rechtsgrundlage für früheres Handeln der Verwaltung entfiel; Akte auf Grund des DDR-Rechtes sind

deshalb wirksam geblieben. Ausdruck dieses Rechtsgedankens ist Art. 19 des Einigungsvertrages vom 31.8.1990, wonach Entscheidungen der Verwaltung wirksam bleiben; sie können aufgehoben werden, u.a. wenn sie im Einzelfall mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind. Diesen Rechtsgrundsatz bestätigt auch z.B. § 43 Abs. 2 VwVfG: Lediglich nichtige Verwaltungsakte sind unwirksam, die ihren Fehler sozusagen „auf der Stirne tragen,“ (vgl. die Kommentierung von *Kopp/Ramsauer*, zu § 44 VwVfG, Rdnr. 3 ff.). Um Zweifel auszuräumen und um eine klare Grundlage für die nahtlose Weiterarbeit der Behörden im Anschluss an das Recht der DDR zu schaffen, hat § 23 DSchG die wichtige Frage der Denkmallisten herausgehoben. Veranlassung bestand insofern, als die Denkmallisten nach DDR-Recht auch dann gelten, wenn die weiteren Schritte des Verfahrens nach dem DDR-Recht und insbesondere eine formgerechte Denkmalerklärung nicht vorlagen oder nicht nachgewiesen werden können (zu den vier zu unterscheidenden Rechtsakten siehe unten Nr.3).

2. Denkmalverzeichnis

2.1 Grundsatz

In weiser Vorausschau hat das neue Gesetz dafür gesorgt, dass auch ein langdauernder Prozess der Erstellung des aktuellen Denkmalverzeichnisses den Vollzug nicht hemmen kann. §23 Satz 1 stellt klar, dass die vor Inkrafttreten des neuen DSchG in den Listen nach DDR-Recht erfassten Denkmale ohne weiteren Rechtsakt für die Führung des neuen Denkmalverzeichnisses zu Grunde gelegt werden.

2.2 Anknüpfung an die DDR-Listen (Satz 1):

Zweifel bestehen über die Voraussetzung des Anknüpfungstatbestandes „bestehende Listen,“.

2.2.1 Verfahrensschritte nach Denkmalpflegegesetz DDR

§ 3 Abs.1 Denkmalpflegegesetz der DDR hatte den „formellen Denkmalbegriff,“ (siehe hierzu Erl. zu § 2 Abs. 1) eingeführt: „Denkmale... s i n d... Zeugnisse,... die wegen ihrer... Bedeutung... gemäß § 9 zum Denkmal erklärt worden sind,“. Nach § 5 wurden sie klassifiziert und „... auf der zentralen Denkmalliste, der Bezirksdenkmalliste oder der Kreisdenkmalliste erfasst,“. Die Denkmallisten wurden vom Minister für Kultur, den Räten der Bezirke oder den Räten der Kreise aufgestellt (§§ 7 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2). Nur den Kreisen war vorgeschrieben, die Entscheidung „unter Einbeziehung der Eigentümer... vorzubereiten,“ (§9 Abs. 2 Satz 2). Offensichtlich für alle Klassen von Denkmalen galt § 9 Abs. 3, wonach die Räte der Kreise die Denkmalerklärung nach § 3 Abs. 1 auszusprechen und u.a. die Eigentümer über die Klassifizierung zu unterrichten hatten (Satz 1). Dieser Ausspruch der Denkmalerklärung nach § 9 Abs. 3 hatte nach § 14 Abs. 1 schriftlich zu ergehen, musste eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, war zu begründen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Dagegen konnte Beschwerde eingelegt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1); sie hatte aufschiebende Wirkung (§ 14 Abs. 5 Satz 1). Das Denkmal war schließlich zu kennzeichnen (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Zu

unterscheiden sind nach dem Gesetz der DDR also vier R e c h t s a k t e: Erfassung in der Denkmalliste (§ 5 Abs. 1 Satz 2), Denkmalerklärung (§ 9 Abs. 3 Satz 1), Unterrichtung der Betroffenen (§ 9 Abs. 3 Satz 1) und Kennzeichnung (§ 5 Abs. 1 Satz 1).

2.2.2 Bodenaltertümer

Für die unbeweglichen Bodenaltertümer galt eine vergleichbare Rechtskonstruktion; bereits durch die Eintragung in die Listen wurden sie unter Schutz gestellt (so § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 28.5.1954 – siehe hierzu § 24 Abs. 2 Nr.1 sowie die Erläuterungen). Zuständig waren die Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte.

2.2.3 Bestehende Listen

Wie zuverlässig berichtet wird, wurden die Denkmale „bis auf wenige Ausnahmen,“ durch die Arbeitsstellen des Institutes für Denkmalpflege für die über 200 Kreise in der DDR vorbereitet. Dasselbe galt für die Listen der Bodendenkmale. Die Klassifizierung, auf die das neue DSchG verzichtet, bereitete methodische und praktische Probleme. Neben der Zentralen Denkmalliste, die mit Bekanntmachung vom 25.9.1979 im GBl. Nr.1017 vom 5.10.1979 veröffentlicht wurde, wurden z.B. 15 Bezirksdenkmallisten und über 200 Kreisdenkmallisten erarbeitet; sie enthalten über 48000 Positionen allein an Baudenkmalen und Gebieten, die z.T. ganze Altstadtkerne in einer Einzelposition erfassen. Die Veröffentlichung der Listen erfolgte in den unterschiedlichsten Formen durch die Kreis- und Bezirksverwaltungen, zumeist in kleinen Broschüren und Informationsheften (vgl. hier *Goralczyk*, Rückblick auf Organisation und Recht der Denkmalpflege in der DDR, Deutsche Kunst- und Denkmalpflege, 1991 S. 11 ff., 13).

2.2.4 Übernahme in vollem Umfang

Die „Listen,“ werden durch § 23 Satz 1 in vollem Umfang (Erl. zu § 24 Abs. 1 Satz 1) übernommen. Das bedeutet nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, dass es nur auf die Erfassung in einer Denkmalliste, nicht aber auf die weiteren Rechtsakte wie Denkmalerklärung, Unterrichtung oder Kennzeichnung ankommt. Insbesondere kommt es also auf eine rechtswirksame Erklärung nach §9 Abs.3 DenkmalpflegeG DDR oder die Verständigung des Eigentümers eines Bodenaltertums nach § 6 Abs. 2 der VO vom 28.5.1954 nicht an. Anderer Ansicht ist zwar das Verwaltungsgericht Cottbus in seinem Urteil vom 3.8.1994 (Az. 1 K 86/93, abgedruckt in den DSI des DNK 1996/55). Die Erwägungen des Gerichts finden keine Stütze im insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut. Wie hier mit ausführlicher Begründung *Franzmeyer-Werbe*, Denkmalschutz für alle Alt-Eintragungen? Zur Auslegung der Überleitungsvorschriften des § 34 Brbg. DenkSchG, LKV 1996, 321f. Ebenso *Viebrock*, Fortgeltung von DDR-Listen, in *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Kennzahl 35.80 und Wiedervereinigung und Denkmalrecht in DRD Nr. 5.2.7.

2.2.5 Erfassung vor und nach dem 3.10.1990

Aus denselben Gründen besteht keine Veranlassung zu einer Differenzierung zwischen Erfassungen vor und nach der Wiedervereinigung am 3.10.1990; für die nach §23 Satz 1 ausreichende bloße Erfassung in einer Liste waren weder ein

Verwaltungsakt noch die Beachtung des VwVfG erforderlich, es genüge die Aufnahme in den Text der Liste (wie nach den gerichtlich bestätigten Rechtskonstruktionen in Bayern und anderen Bundesländern).

3. Rechtsfolgen und Zweifelsfälle

3.1 Gesetzliches Gebot

Die Listen werden nach Satz 1 für die Führung des Denkmalverzeichnisses zu Grunde gelegt. Dieser Satz enthält ein gesetzliches Gebot und eine gesetzliche Feststellung, die der oben dargestellten Rechtslage entspricht. Die in den Denkmallisten der DDR erfassten Denkmale sind deshalb automatisch Denkmale nach dem DenkmSchG, auch wenn weder das Verfahren nach dem neuen Recht, noch ein vollständiges Verfahren mit den vier Rechtsakten (s.o. Nr. 2.2.1) vorliegt oder nachgewiesen werden kann. Dem Gesetzgeber des Jahres 1991 war die Mangelhaftigkeit des Verwaltungsverfahrens in der DDR unter den strengen Gesichtspunkten einer an den im übrigen Westen erst seit 1977 (!) geltenden Vorschriften des VwVfG gemessenen Rechtsstaatlichkeit bekannt, er wollte trotzdem eine Weitergeltung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Listen. Jede andere Auslegung verstößt gegen den Grundgedanken der Kontinuität des Denkmalschutzes und gegen den Wortlaut des Gesetzes.

3.2 Änderungsmöglichkeit (Satz 2)

Die Überprüfung, Änderung oder Löschung von Eintragungen ist nach Satz 2 möglich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in den DDR-Listen verzeichnete Denkmale die gesetzlichen Voraussetzungen des Denkmalbegriffes nach § 2 Abs. 1 nicht erfüllen. In den DDR-Listen erfasste Denkmale können deshalb unter den neuen gesetzlichen Voraussetzungen überprüft werden. Eintragungen sind dann zu ändern und gegebenenfalls nach § 18 Abs. 4 zu löschen, siehe die Erl. zu § 18.

3.3 „Unerwünschte Denkmale,,

Die Denkmallisten der DDR enthalten entsprechend den damaligen politischen Vorgaben zahlreiche Zeugnisse, deren Schutz ein besonderes Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates war; sie zeugen von „progressiven Taten,, von der politischen, kulturellen und ökonomischen Entwicklung, von der Lebensweise der werktätigen Klassen und von der bildenden und angewandten Kunst (§1, 3 DenkmalpflegeG DDR). Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit einzelner Zeugnisse werden heute durchaus anders bewertet, als von den Organen der DDR; siehe hierzu *Stalinistische Architektur und Denkmalschutz*, Heft XX des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS, 1997. Gleichwohl ist festzustellen, dass auch heute „unerwünschte Denkmale,, nach der Feststellung des § 23 Satz 1 Denkmale sind, die dem Schutz des Gesetzes unterliegen. Dies wäre nur dann auszuschließen, wenn eine Eintragung im Einzelfall nichtig wäre, weil sie offensichtlich auch den gesetzlichen Voraussetzungen des Denkmalrechts der DDR nicht entsprochen hatte. Zur Überprüfung nach Satz 2 siehe oben Erl. 3.2.

4. Fortgelten von sonstigen Rechtsakten nach Recht der DDR

Nach den in der Einführung genannten Grundsätzen ist das Fortbestehen von Verwaltungsentscheidungen nach DDR-Recht wie Genehmigungen, Zustimmungen, Verbleibeentscheidungen, Enteignungen und Erfassungen eigentlich selbstverständlich. Die Verwaltungsentscheidungen können im Übrigen je nach ihrem Rechtscharakter als Rechtsnormen (z.B. Verordnungen), Verwaltungsakte oder als nur verwaltungsintern verbindliche Planungen und Gutachten (wie die Zielstellungen, siehe Erl. 4.2) fortgelten. Dem Rechtscharakter entsprechend sind die Anforderungen an Fortgeltung, Aufhebung und Änderung unterschiedlich.

4.1 Auflagen und Genehmigungen

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 DenkmalpflegeG DDR waren die Räte der Kreise berechtigt, den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten Auflagen zur Erfüllung der Schutz- und Erhaltungspflichten zu erteilen. Nach heutigem Sprachgebrauch handelt es sich dabei um Erhaltungs- oder Instandsetzungsanordnungen, deren Rechtsgrundlage nunmehr in § 9 Abs. 6 besteht. Entsprechende Rechtsakte bleiben bereits nach allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts wirksam.

4.2 Zielstellungen

Das Instrument der Zielstellungen gehörte zu den vorbildlichen Errungenschaften der Denkmalpflege der DDR. Die Zielstellungen für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche waren in den durch § 24 Abs. 2 ersatzlos aufgehobenen §§ 11 und 12 des DenkmalpflegeG DDR und in den beiden ersten Durchführungsbestimmungen (1976 und 1978) geregelt. Die Denkmalpflegepläne von Gemeinden nach § 8 Abs. 2 können die Zielstellungen im Einzelfall ersetzen. Übergeleitete Zielstellungen haben die Bedeutung von ausgearbeiteten Planungen für Einzeldenkmale und Denkmalbereiche. Soweit sie vom ehemaligen Institut für Denkmalpflege bestätigt sind, handelt es sich um Stellungnahmen und Gutachten, die nunmehr bis auf Widerruf den Fachbehörden des Landes Sachsen-Anhalt zugerechnet werden.

4.3 Verwaltungsentscheidungen zu Bodenaltertümern

Ausdrücklich hatte das DenkmalpflegeG DDR in § 5 Abs. 2 die Bodenaltertümer aus seinem Geltungsbereich ausgeschlossen; zumindest vom Gesetzeswortlaut her bestanden aber Zweifel, etwa bei Befestigungsanlagen, Schlachtfeldern und Grabstätten, Friedhöfen, Wallanlagen, also auch den heute nicht zweifelsfrei zuzuordnenden Denkmalgruppen. Die Rechtsgrundlagen für die Bodenaltertümer enthielten die Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28.5.1954 (GBl. I S. 547) i.d.F. des Anpassungsgesetzes vom 11.6.1968, und die Erste Durchführungsbestimmung – Sicherung bei Baumaßnahmen – vom 28.5.1954 (GBl. I S. 548). Diese Rechtsgrundlagen wurden durch § 24 Abs. 2 aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon ist § 19, der erst mit dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig mit Absatz 1 Satz 1 treten folgende Vorschriften außer Kraft:

- 1. die Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28.Mai 1954 (GBI. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 11.Juli 1968 (GBI. I S. 242),**
- 2. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer – Sicherung bei Baumaßnahmen – vom 28.Mai 1954 (GBI. S. 549),**
- 3. das Denkmalpflegegesetz vom 19.Juni 1975 (GBI. I S. 458), geändert durch Gesetz vom 3.Juli 1980 (GBI. I S. 191),**
- 4. die Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz vom 24.September 1976 (GBI. I S. 489),**
- 5. die Zweite Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz – Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmalen – vom 14.Juli 1978 (GBI. I S.285),**
- 6. die Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz – Kennzeichnung von Denkmalen – vom 20.Februar 1980 (GBI. I S. 86).**

Übersicht

1. In-Kraft-Treten des Gesetzes (Abs.1 Satz 1)
2. In-Kraft-Treten des § 19 (Abs. 1 Satz 2)
3. Außerkrafttreten von Recht der DDR (Absatz 2)
 - 3.1 Gesetzgebungszuständigkeit
 - 3.1.1 Fortgeltung von Recht der DDR
 - 3.1.2 Zuständigkeitsabgrenzung Bund-Land
4. Aufhebung von Vorschriften und Bestimmungen
 - 4.1 Die Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung von Bodenaltertümern vom 28.5.1954
 - 4.2 Die Erste Durchführungsbestimmung – Sicherung bei Baumaßnahmen
 - 4.3 Das Denkmalpflegegesetz der DDR vom 19.6.1975
 - 4.4 Die Durchführungsbestimmungen vom 24.9.1976
 - 4.5 Zweite Durchführungsbestimmung vom 14.7.1978
 - 4.6 Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz – Kennzeichnung

1. In-Kraft-Treten des Gesetzes (Abs. 1 Satz 1)

Das Gesetz wurde am 28.10.1991 verkündet und trat deshalb am 29.10.1991 in Kraft.

2. In-Kraft-Treten des § 19 (Abs. 1 Satz 2)

Das Enteignungsgesetz vom 13.4.1994 trat am 19.4.1994 in Kraft, verkündet als Art.1 des Gesetzes vom 13.4.1994 (GVBl. S. 508, Glied. Nr.214.1). Gleichzeitig trat somit auch § 19 in Kraft.

3. Außerkrafttreten von Recht der DDR (Absatz 2)

3.1 Gesetzgebungszuständigkeit

§ 24 betrifft zwei grundsätzliche Problemkreise im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung: 1. die Fortgeltung von Recht der DDR nach der Wiedervereinigung und 2. das grundsätzliche Verhältnis von Bundes- und Landesrecht im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung, also vor allem die Frage der verfassungsrechtlichen Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen dem Bund und dem Land.

3.1.1 Fortgeltung von Recht der DDR

Mit den Veränderungen im Herbst 1989 begann ein **rechtlicher Umbruch**. Die Gesetze der DDR galten weiter; die Volkskammer begann aber mit der Aufhebung alter Gesetze. Dies wurde 1990 weitergeführt durch den Staatsvertrag vom 25.6.1990 (BGBl. II, 537) über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der Bundesrepublik und dem Vertrag beider Staaten zur Herstellung der deutschen Einheit – Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl. II 889). Seit dem 3.10.1990 als dem Tag der Wiedervereinigung gilt nebeneinander eine Fülle alter und neuer Rechtsvorschriften der Bundesrepublik, der DDR und des Landes, die z.T. verändert und z.T. durch Übergangs- und Anpassungsregelungen ergänzt wurden. Zumindest für den Bereich des Denkmalschutzes bringt § 24 eine Klärung dahingehend, was das Land als Kern des künftigen Denkmalrechts ansieht.

Art. 9 **Einigungsvertrag** hat festgelegt, welches Recht der DDR als Bundes- bzw. Landesrecht fort gilt; vom grundsätzlichen Fortgelten des Denkmalrechts der DDR als Landesrecht ist auszugehen, da es mit dem Grundgesetz und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar war. Darüber hinaus hat Art.35 Einigungsvertrag Kunst und Kultur einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag zuerkannt; die Bedeutung Deutschlands als Kulturstaat wird herausgehoben. Die kulturelle Substanz in den neuen Ländern darf keinen Schaden nehmen (Absatz 2). Nach Absatz 3 ist die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung zu sichern, wobei Schutz und Förderung von Kultur und Kunst den neuen Ländern und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegen. Nach Absatz 7 kann der Bund übergangsweise zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen in den neuen Ländern mitfinanzieren.

1.2 Zuständigkeitsabgrenzung Bund – Land

Wie selbstverständlich haben die neuen, wie vor Jahren die alten Bundesländer die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Denkmalschutzes ins Werk gesetzt, obwohl die verfassungsrechtliche Ausgangslage des Grundgesetzes keineswegs ganz unzweifelhaft ist und vor allem in Randgebieten manche Fragen zu stellen wären: nach dem Kulturverständnis der Verfassung, dem Kulturstaat, einer Kulturhoheit des Bundes und der Reichweite der angenommenen ausschließlichen Zuständigkeit der Länder für die Kultur. Die Bundesrepublik Deutschland versteht sich als Kulturstaat (Art. 35 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag), auch wenn das Grundgesetz eine entsprechende Staatszielbestimmung nicht ausdrücklich enthält. Konkrete Aufträge für entsprechende Aktivitäten in Gesetzgebung und Verwaltung lassen sich hieraus aber nicht ableiten. Erst recht fehlt im Grundgesetz jeder Hinweis auf die Zuordnung von Denkmalschutz und Denkmalpflege zum Kulturbegriff; dies ist ein Rückschritt gegenüber Art. 150 Abs. 1 der Weimarer Verfassung. Offenkundig werden damit ein weitgehender Verzicht des Grundgesetzes auf ein eigenes Kulturverfassungsrecht und damit letztlich auch der Verzicht auf die einschlägige Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Brandenburg konnte deshalb den Spielraum u.a. füllen mit seinen Vorschriften zum Schutz von Denkmalen und Kulturgütern in Art.34 Abs.2 und 3 der Verfassung. Es konnte ferner im Rahmen der Länderzuständigkeit sowohl das neue Denkmalschutzgesetz erlassen, als auch alte Vorschriften aufheben, so weit sie fortgeltendes Landesrecht waren.

Am Rande ist darauf zu verweisen, dass der Gesetzgebungszuständigkeit regelmäßig die Verwaltungs- und Finanzierungskompetenzen folgen; sie hängen weitgehend voneinander ab. Die positiven wie wegen gewisser verfassungsrechtlicher Bedenken negativen Auswirkungen des Bundeseinflusses halten sich wohl die Waage. Positiv sind insbesondere die Rechtsgrundlagen für Subventionen des Bundes und die Dotierung von Stiftungen.

Literaturauswahl: *Häberle*, Das Problem des Kulturstaates im Prozess der Deutschen Einigung – Defizite, Versäumnisse, Chancen, Aufgaben –, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, neue Folge, Band 40, 1991/1992, Tübingen; *Köstlin*, Die Kulturhoheit des Bundes, Berlin, 1989; *Patzig*, Zwischen Solidität und Solidarität – Die bundesstaatliche Finanzverfassung in der „Übergangszeit“, DÖV, 1991 S.578ff.; *Schulze-Fielitz*, Art. 35 Einigungsvertrag – Freibrief für eine Bundeskulturpolitik?, NJW 1991 S. 2456ff. Zum Zusammenwirken von Bundes- und Landesrecht im Bereich des Systems des Denkmalschutzes vgl. die für alle Bundesländer aussagekräftige Zusammenstellung in *Eberl/Martin/Petzet*, Bayer. Denkmalschutzgesetz, Einleitung Nr. 4–112.

4. Aufhebung von Vorschriften und Bestimmungen

Wie § 24 zeigt, war sich der Gesetzgeber darüber klar, dass den in Nrn. 1 bis 6 genannten Bestimmungen und Anweisungen nur zum Teil der Charakter von Vorschriften, also von Rechtsnormen, zukam. Er hat aber „reinen Tisch,“ gemacht und (vielleicht etwas voreilig) die ausdrücklich genannten Regelungen gleich im Gesetz aufgehoben, während Verwaltungsentscheidungen zum Teil durch § 23 übergeleitet wurden und wirksam bleiben (siehe die Erl. zu § 23).

4.1 Die Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung von Bodenaltertümern vom 28.5.1954

Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28.5.1954 (GBl. I S. 547) i.d.F. des Anpassungsgesetzes vom 11.6.1968 (GBl. I S. 242, ber. GBl. II S. 827). Fundstelle: Schützt die Bodenaltertümer, Merkheft zum Schutz der Bodenaltertümer in den Bezirken Cottbus, Frankfurt und Potsdam, 3. Aufl. 1984, Potsdam, S.49 ff.

Die Verordnung auf der Rechtsgrundlage des Ministerratsgesetzes der DDR hatte die Funktionen eines Schutzgesetzes für die Bodendenkmale, die vom DPfIGDDR ausgeklammert wurden; ein neues Gesetz wurde in den 80er Jahren vorbereitet. Die noch aus heutiger Sicht inhaltlich vorbildliche Verordnung, deren Präzision in vielen Details von anderen deutschen Gesetzen bis heute nicht erreicht werden, war bereits vor dem Denkmalpflegegesetz von 1975 und vor der Verordnung vom 28.9.1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale ergangen.

Zur Fortgeltung der Listen der Bodenaltertümer nach 1991 vgl. die Erl. zu § 23.

4.2 Die Erste Durchführungsbestimmung – Sicherung bei Baumaßnahmen

Die Erste Durchführungsbestimmung – Sicherung bei Baumaßnahmen – vom 28.5.1954 (GBl. I S. 548) erging vor dem Denkmalpflegegesetz von 1975 und vor der Verordnung von 1961. Fundstelle: siehe Erl. 2.1. Es gelten hierzu die Ausführungen unter Erl. 2.1.

4.3 Das Denkmalpflegegesetz der DDR vom 19.6.1975

Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik vom 19.Juni 1975 – Denkmalpflegegesetz- (GBl. I S. 458); Fundstelle: Deutsche Denkmalschutzgesetze, Band 18 der Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bonn 1982, S. 113.

Das Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der DDR wurde offenbar während seiner Geltungsdauer nur einmal geändert. Es galt nach dem Einigungsvertrag in vollem Umfang als Landesrecht fort, da es weder dem Grundgesetz noch dem Recht der Europäischen Gemeinschaft widersprach, Art.9 Abs.1 Einigungsvertrag. Dies bedeutet, dass das Gesetz ab dem 3.10.1990 unter Umständen so ausgelegt und angewendet werden musste, dass insbesondere höherrangiges Bundesrecht und allgemeine Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens anzuwenden waren, auch wenn dies im DPfIGDDR nicht ausdrücklich vorgeschrieben war; dies galt z.B. für die Verfahrensvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Inhaltlich entsprach das Gesetz der DDR – abgesehen von der Ausnahme der Bodendenkmale – durchaus dem Standard des Denkmalrechts der westdeutschen Bundesländer; insbesondere ist keineswegs anzunehmen, dass das Gesetz generell nicht den Bestimmtheitserfordernissen des aus den Grundrechten abgeleiteten Gesetzesvorbehaltes entsprochen hätte, oder nur „bedingt handhabbar„ gewesen wäre (so aber ohne nähere Begründung v. *Mutius* und *Friedrich*, Denkmalschutz in den neuen Bundesländern – Konfliktsteuerung durch Rechtsetzung und Rechtsanwendung, LKV 1992 S. 247 ff., 248, 254).

Beizupflichten ist der kritischen und objektiven Bilanz, dass das Gesetz der DDR zum Teil **beispielgebende Formulierungen** enthielt, dass bemerkenswerte Denkmallisten erstellt werden konnten, dass Grundlagen für die noch heute bestehende fachliche Organisation geschaffen wurden, dass das Gesetz aber durch die Baupolitik des Staates de facto außer Kraft gesetzt wurde (lesenswert *Goralczyk*, Rückblick auf Organisation und Recht der Denkmalpflege in der DDR, Deutsche Kunst- und Denkmalpflege 1991, S. 11 ff.). Auf eine detaillierte Untersuchung des Gesetzes der DDR muss hier verzichtet werden. Rechtliche Bedenken bestünden z.B. gegen die Formulierung des § 7 Abs. 3, wonach der Minister berechtigt war, den Widerruf einer Denkmalerklärung zu fordern; ähnliche Bedenken bestehen aber auch gegen die entsprechende Praxis in den anderen Bundesländern. § 17 regelte im Übrigen die Ablösung des früheren Rechtes der DDR.

Zur Fortgeltung der Denkmallisten der DDR vgl. § 23, zur Fortgeltung von Auflagen, Genehmigungen und Zielstellung vgl. § 23 Erl. 2.

4.4 Die Durchführungsbestimmungen vom 24.9.1976

Fundstelle: wie Nr. 2.1.

Die Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz vom 24.9.1976, GBl. S. 489, enthielt Ausführungsbestimmungen zu den §§ 8 bis 12 des Gesetzes. Bemerkenswert sind Regelungen über das Institut für Denkmalpflege, die Denkmalerklärung, die Berufung von ehrenamtlichen Beauftragten. Gegen den Inhalt der Durchführungsbestimmung bestanden keine wesentlichen rechtlichen Bedenken; das Institut für Denkmalpflege wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege abgelöst (§§ 4, 5, 6 DenkmSchG).

4.5 Zweite Durchführungsbestimmung vom 14.7.1978

Fundstelle: wie Nr. 2.1.

Die zweite Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz – **Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung** in den Schutz von Denkmalen – vom 14.7.1978 (GBl. I S. 285) ergänzte die §§ 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 und 13 des Gesetzes. In inhaltlich vorbildlicher Weise wurde der Umgebungsschutz für Denkmäler durch die Erweiterung auf Denkmalschutzgebiete vorgesehen. Grundgelegt sind damit aber auch bis heute nicht geklärte Unstimmigkeiten in der Abgrenzung von Einzeldenkmal und Denkmalbereich. Vorbildlich erscheinen auch die Ausführungen zur Zielstellung und zur Ausarbeitung städtebaulicher Planungen. Die Formulierungen gehen z.T. weit über die Denkmalschutzgesetze der alten und der anderen neuen Bundesländer hinaus.

Zur Fortgeltung von Auflagen, Genehmigungen und denkmalpflegerischen Zielstellungen siehe § 23 Erl. 2.

4.6 Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz – Kennzeichnung –

Fundstelle: wie 2.1.

Die Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz – Kennzeichnung von Denkmälern – vom 20.2.1980 (GBl. I S. 86) regelt bis ins Detail („Bohrung für Senkkopfschrauben 7mm/5mm,“) die Anbringung staatlicher Kennzeichen an allen Denkmälern in der DDR. §16 Abs.3 DenkmSchG sieht demgegenüber nur mehr vor, dass Denkmale gekennzeichnet werden können (siehe die Erläuterungen zu § 16 Abs. 3).